



Ministerium für Bildung, Familie,
Frauen und Kultur
Herrn Prof. Dr. Günther
Hohenzollernstr 60
66117 Saarbrücken

Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31, 66026 Saarbrücken
Telefon: (0681) 94781-0
Fax: (0681) 94781-29
eMail: poststelle@lfdi.saarland.de
Internet: www.lfdi.saarland.de

Saarbrücken, den 20.01.2009

Az: I1000/73-113/09
Bearbeiter: Knauth
Durchwahl: -23
eMail:

**Notenvergleich G8/G9
Anspruch auf Informationszugang nach dem Saarländischen Informationsfrei-
heitsgesetz (SIFG)
Besprechung vom 8.1.2009**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Günther,

in o.a. Besprechung wurde von Ihnen zur Diskussion gestellt, ob das Informationsfreiheitsgesetz im vorliegenden Fall anwendbar sei, da es sich um die Notengebung der Schulen handle und das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz für Schulen nur gelte, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Nach eingehender Prüfung komme ich zu folgendem Ergebnis:

Mit den Informationsfreiheitsgesetzen hat der Gesetzgeber den Menschen mehr Mitsprache, mehr Transparenz und mehr bürgerschaftliche Kontrolle eingeräumt. Zur Erreichung dieser Ziele ist von den im Gesetz genannten Ausnahmeregeln, die den Zugang zu Informationen ausschließen, nur in sehr engem Umfang Gebrauch zu machen (im Sinne des Gesetzes ist der Regelfall der **freie** Informationszugang).

Aus der Formulierung des Gesetzes „soweit sie nicht im Bereich ... Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden“ ergibt sich eindeutig, dass nur die Informationen

gemeint sind, die im direkten Zusammenhang mit der „Tätigkeit“ stehen. Darunter sind u.a. Examensarbeiten und Prüfungsprotokolle zu verstehen und es soll damit verhindert werden, dass Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte ausgeforscht werden.

Die begehrten Informationen sind jedoch lediglich und unzweifelhaft statistische Ergebnisse der Auswertung von Halbjahreszeugnissen. Der Notenvergleich G8/G9 wurde erstellt um durch eine Detailbetrachtung eventuelle Schwachstellen aufzudecken und gezielt Unterstützung anzubieten. Die Daten wurden somit aus verwaltungstechnischen Gründen erhoben, um von Seiten des Bildungsministeriums steuernd eingreifen und auf Befürchtungen betroffener Schüler und Eltern reagieren zu können.

Ich bitte daher, dem Antragsteller die gewünschten Informationen zukommen zu lassen und mich entsprechend zu informieren.

Nach Ihrer Darstellung tritt in Einzelfällen die Möglichkeit auf, dass bei geringer Kursstärke bzw. Kurszahl (Zahl < 3) Rückschlüsse auf einzelne Schüler/innen oder Lehrer/innen möglich sind. In diesen Fällen ist natürlich die Bekanntgabe der Daten nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Roland Lorenz